

Protokoll 2. öffentliche Informationsveranstaltung GGB-Managementplan „DE 2351-301 Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“

- Projekt: Managementplanung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, ehemals FFH-Gebiet) „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“
DE 2351-301
- Ort: Besucherinformationszentrum des Naturparks „Am Stettiner Haff“, Am Bahnhof 4-5, 17367 Eggesin, Medienraum
- Datum/Zeit: 07.03.2019 / 17:30 – 19:00 Uhr
- Teilnehmer: StALU Vorpommern (VP) (Auftraggeber Managementplan): Frank Tessendorf (Dezernent), Christin Geisbauer (Verfahrensbeauftragte)
- Planungsbüro PfaU GmbH (Auftragnehmer Managementplan):
Dr. Alexander Paul, Dr. Henning Lange
- Moderatorin der Veranstaltung: Irmela Feige
- Publikum (27 auf der Anwesenheitsliste eingetragene Teilnehmer und weitere):
- interessierte Bürger, private Flächeneigentümer, Flächennutzer (Landwirte)
 - Vertreter von Vereinen/Verbänden: Förderverein für Naturschutzarbeit Uecker-Randow-Region e.V., Jägerschaft Uecker-Randow e.V., Naturpark „Am Stettiner Haff“, Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
 - Amt „Am Stettiner Haff“: 1 Vertreterin
 - Forstamt Torgelow: 1 Vertreterin
 - Vertreter des Bundesforstbetriebes Vorpommern-Strelitz
 - „Deutschen Bundestiftung Umwelt (DBU) Nationales Naturerbe GmbH“ (Eigentum Nationales Naturerbe im GGB: aktuell rund 520 ha): 1 Vertreterin

Auftakt:

Um 17:30 Uhr eröffnete Herr Tessendorf (StALU VP) die Veranstaltung und begrüßte die Teilnehmer. Er stellte die am Planungsprozess und an dieser Veranstaltung organisatorisch Beteiligten vor und erläuterte dem Publikum die Verantwortlich- und Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) für die Managementplanung in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).

Frau Feige (Moderatorin) stellte sich danach vor, erläuterte Zweck und Ablauf der Veranstaltung.

Vortrag:

Herr Dr. Paul von PfaU GmbH erläuterte kurz den Grund und Ablauf der GGB-Managementplanung. Ziel ist die Planung von Zielen und Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung und wünschenswerten Entwicklung der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat) im GGB „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“. Dazu wurde zunächst eine Bestandsaufnahme im Gelände und eine Defizitanalyse durchgeführt.

Herr Dr. Paul von PfaU GmbH stellte die wesentlichen Schutzgüter des GGB und die geplanten Maßnahmen vor.

Fragen / Diskussion:

Zur GGB-Grenze:

Ein Bürger wies darauf hin, dass sich Teile bebauter Grundstücke in dem GGB (FFH-Gebiet) befinden ohne Zustimmung der Eigentümer. Ein anderer Bürger sagte, dass die Gemeinde Hintersee einen Beschluss gefasst hatte, dass die Grundstücksgrenzen vom Stand 1992 die Grenzen des GGB (damals noch FFH-Gebiet) darstellen sollten, und dass dies nicht umgesetzt wurde. Als Beispiel führte er an, dass sein Grundstück auch Teile des Fenns umfasst, die Bestandteil des GGBs sind.

Herr Tessendorf antwortete:

- Grenzkorrekturen sind in mehreren GGB in M-V erforderlich. Zeitnah wird das Landwirtschaftsministerium M-V Grenzkorrekturen veranlassen. Diese werden vor allem dort vorgenommen, wo die Gebietsgrenze Hausgrundstücke, Wohnhäuser und gewerblich genutzte Grundstücke schneidet. Grundsatz bei den Grenzänderungen ist, dass keine neue Betroffenheiten entstehen, d.h. durch die Korrekturen wird es keine Erweiterungen auf zusätzliche Flurstücke privater Eigentümer geben.
- Herr Tessendorf führte weiterhin aus, dass sich die bestehende Grenzziehung in der Regel an natürlichen, vor Ort erkennbaren Grenzen orientierte. Die Grenzfestsetzung fand im Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Nachträgliche Anmerkung StALU VP: Insgesamt gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 234 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Davon nehmen die terrestrischen GGB rund 285.000 ha Landfläche ein. Entsprechend wird die Korrektur der GGB-Grenzen nach Auftragserteilung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zum FFH-Lebensraumtyp 7140 (Übergangs- und Schwingrassenmoore):

Ein Bürger wies darauf hin, dass er die Teilfläche 7140-018-B am Westrand des Eggesiner Sees pflegt und dies nicht vom Naturpark durchgeführt wird wie im Vortrag angegeben. Dies wurde auch von Herrn Elberskirch (Naturpark Am Stettiner Haff) bestätigt.

Zum Ludwigshofer See:

Eine Bürgerin merkte an, dass eine Entschlammung sehr teuer ist und dass eine Schadstoffbelastung wahrscheinlich sei. Ein weiterer Bürger merkte an, dass im Ludwigshofer See am Ausgang des Teufelsgraben aus der Zeit der Ausbaggerung des Sees ein Bagger liegt. Zudem wurde gefragt, ob im See auch in Zukunft geangelt werden darf und der alte Badesteg neu gebaut werden darf.

Herr Tessendorf (StALU VP) antwortete, dass zunächst im Rahmen einer Studie die Ursachen der Nährstoffbelastung genau zu untersuchen sind und Lösungen herausgearbeitet werden müssen. Eine Entschlammung wird nur durchgeführt, wenn sie maßgeblich zur Verbesserung des aktuell schlechten Zustands des Sees beiträgt und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Frau Geisbauer erläuterte:

- Gemäß "Rahmenrichtlinie für die Behandlung der Naturschutzgebiete des Bezirkes Neubrandenburg (03.09.1987)" (Kap. I.1.3.1) sind die Angelnutzung des Gewässers, Bootsverkehr und der Stegebau nur bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Zudem darf der Fischbesatz nur geregelt erfolgen.
- Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen und die Regelung des Fischbesatzes ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB, Sitz in Anklam). Im Rahmen der GGB-Managementplanung gab es am 11.12.2018 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Landesanglerverband M-V, der UNB und dem StALU VP zur fischereilichen Nutzung des Sees. Im Ergebnis des Gesprächs wird die UNB voraussichtlich eine neue Ausnahmegenehmigung zum bestehenden Angeler-

bot ausarbeiten. Vier Boote sollen weiterhin erlaubt sein. Ein Besatz mit bodenwühlenden Fischarten (z.B. Karpfen und Schleie) darf in Zukunft nicht mehr erfolgen, da diese Arten während der Nahrungssuche die im Seeboden befindlichen Nährstoffe (P + N) reaktivieren (Hauptursache des schlechten Zustands des Sees ist der hohe Nährstoffgehalt des Wassers).

- Der Bau der beiden Angelstege erfolgte auf Grundlage von Ausnahmegenehmigungen. Beide Stege tragen zur geregelten Angelnutzung bei und sollen daher erhalten bleiben. Zur Genehmigung eines dritten Steges (Badesteg) muss sich die Gemeinde an die UNB. (*nachträgliche Anmerkung StALU VP: Ansprechpartner in der UNB ist Herr Riel, Tel.: 03834-87603217*)

Zum Fischotter:

Ein Bürger führte aus, dass die Brücke Ludwigshof doch eine Otterberme aufweist. Diese Berme wird im Entwurf des Managementplanes nicht berücksichtigt. Herr Uecker (WBV) bemerkte, dass die Otterberme oft aufgrund schwankender Wasserstände unter Wasser liegt und so eventuell übersehen wurde. Herr Dr. Paul wird die entsprechenden Textteile im Plan überarbeiten.

Zum Biber im Bereich Ahlbecker Seegrund wurden von mehreren Bürgern Bedenken geäußert:

- Es sind aktuell mindestens 3 Biberdämme im Mühlgraben vorhanden.
- Vom Biber errichtete Dämme im Teufels- und Mühlgraben können zu steigenden Wasserständen und Wasserschäden in Hintersee führen, wenn das Wasser im Mühlgraben und Teufelsgraben nicht ausreichend abfließen kann.
- Ein Bürger äußert die Vermutung, dass der Martensche Bruch früher eine ausgleichende Wirkung auf den Abfluss des Mühlgrabens hatte. Durch einen im Mühlgraben in Nähe des Bruchs aktuell vorhandenen Biberstau ist der Wasserstand im Martenschen Bruch ganzjährig hoch und keine Speicherkapazität mehr vorhanden. Der Abfluss aus dem Bruch müsse stattdessen immer gewährleistet sein, damit Speicherkapazität vorhanden ist (z.B. für niederschlagsreiche Jahre). Außerdem wird die Befürchtung geäußert, dass es bei einem plötzlichen Bruch des Biberdammes zu einem plötzlichen Anstieg des Mühlgrabens kommt.
- Für den Abtrag oder Teilabtrag von Biberdämmen erteilt die zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises) keine Ausnahmegenehmigungen oder entsprechende Ausnahmegenehmigungen werden erst nach langer Wartezeit erteilt. Herr Uecker / WBV bestätigt dies.
- Ein Bürger gab zu Bedenken, dass man früher über den Ahlbecker Seegrund schauen konnte, während Gehölzaufwuchs dies heute verhindert. Als Ursache führt er an, dass Wildverbiss und Mahd durch höhere Wasserstände nicht mehr möglich sind. (*nachträgliche Anmerkung Dr. Paul: Im Vortrag wurde deutlich, dass noch bis nach dem 2. Weltkrieg eine traditionelle Mahd erfolgte. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist der wesentlicher Grund für das Aufkommen von Gehölzen im Ahlbecker Seegrund.*)

Herr Tessedorf (StALU VP) erläuterte:

- Der Biber ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine besonders und streng geschützte Art. Daraus ergibt sich u.a. das Verbot Biberdämme und -bauten zu zerstören oder zu verkleinern. Ausnahmegenehmigungen sind jedoch zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (*nachträgliche Anmerkung StALU VP: siehe § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz*).
- Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung oder der Genehmigung alternativer Lösungen (z.B. Einbau von Bibertäuschern) ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises zuständig (Sitz in Anklam). Eine Grundlage von Ausnahmegenehmigungen ist die gutachterliche Einschätzung der Auswirkungen von Biberdämmen durch das landesweite „Bibermanagement“. Das Bibermanagement ist seit Juli 2017 in M-V etabliert und wird im Auftrag des Landes M-V durch das Planungsbüro „Umwelt-

Plan GmbH“ und die „Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie Kratzburg e.V.“ durchgeführt. Im Konfliktfall werden Biberdämme und Ihre Auswirkungen von den Mitarbeitern des Bibermanagements vor Ort begutachtet sowie Lösungsvorschläge unterbreitet. Das Protokoll der Begehung wird der UNB vorgelegt, die dann die Entscheidung zum weiteren Vorgehen trifft.

nachträgliche Anmerkung StALU VP: Zu den aktuellen Biberdämmen im Mühlbach und die Gründe für nicht erteilte Ausnahmegenehmigungen lagen dem StALU VP zum Zeitpunkt der Infoveranstaltung keine genauen Kenntnisse vor. Vertreter der zuständigen UNB waren nicht anwesend. Nachträgliche Erläuterungen zu aktuellen Biberkonflikten und zum Bibermanagement finden Sie am Ende des Protokolls.

Zum Teufelsgraben / Maßnahme WRRL im Managementplan:

Das Forstamt Torgelow und ein Bürger fragen, warum im bisher veröffentlichten Entwurf des Grundlagenteils des GGB-Managementplans steht, dass für den Teufelsgraben die Förderung der naturnahen Entwicklung durch Zulassen von Uferabbrüchen, Totholz u. a. sowie eine „nur beobachtende“ Gewässerunterhaltung vorgesehen sind. Sie geben zu bedenken, dass bei einem Uferabbruch die Vorflut des Teufelsgrabens gefährdet sei.

Frau Geisbauer (StALU VP) klärte auf, dass diese Maßnahmen aus der abgeschlossenen Maßnahmenplanung zur Erfüllung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) in den GGB-Managementplan übernommen wurden, aber keine eigenständigen bzw. neuen Maßnahmen des Managementplanes darstellen. Die angesprochenen Maßnahmen der WRRL befinden sich zudem auf Abschnitten des Teufelsgrabens außerhalb des GGB.

Nachträgliche Anmerkung StALU VP:

Die WRRL-Maßnahmenplanung ist seit 2015 abgeschlossen und erfolgte unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der zuständigen Wasser- und Bodenverbände sowie unter Beteiligung anderer Behörden. Die Umsetzung der Maßnahmen findet nur statt, wenn dadurch die Vorflut nicht beeinträchtigt wird. Zuständig für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zum Erreichen der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist ebenfalls das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Ansprechpartner: Dezernat 44, Frau Kühn, Tel.: 039771-44-174).

Rückblick und Ausblick

Frau Geisbauer vom StALU VP erläuterte den bisherigen und weiteren Ablauf der GGB-Managementplanung:

- Der Grundlagenteil (Teil 1) wurde am 30.11.2018 auf der Homepage des StALU VP veröffentlicht.
- Der Maßnahmenenteil (Teil 2) wird im Anschluss an diese Veranstaltung überarbeitet. Der dann fertige Entwurf des Gesamt-Managementplanes wird in ca. 4 Wochen veröffentlicht.
- Anschließend besteht für alle Interessierten 4 Wochen lang Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Nachträgliche Anmerkung StALU VP: Veröffentlichung erfolgte am 03.04.2019. Bis zum 03.05.2019 bestand für alle Interessierten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Details entnehmen Sie der Homepage des StALU VP:

<http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2351-301-Ahlbecker-Seegrund-und-Eggesiner-See>

- Anhand der Stellungnahmen erfolgt dann eine nochmalige Überarbeitung des Planes.
- Abschließend erfolgt eine Prüfung des Planes und Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V. Abschließend wird der Managementplan als verbindliche Fachgrundlage für die Naturschutzverwaltung dauerhaft auf der Homepage des StALU VP veröffentlicht.

aufgestellt im März/April 2019: Lange (PfaU GmbH), Geisbauer (StALU VP)

Nachträgliche Erläuterungen des StALU VP zu Biberkonflikten, Wasserständen und zum Bibermanagement im Ahlbecker Seegrund, Teufelsgraben und Mühlgraben:

Wasserstände

Im Anhang dieses Protokolls finden Sie die Darstellung der Entwicklung der Wasserstände der folgenden Pegel in / bei Ludwigshof und Hintersee zwischen 1999 (bzw. 1997) und 2019:

- Ludwigshof (Teufelsgraben, Wasserstand in Meter über Höhennull)
- Ludwigshof Fenn (Grundwassermessstelle, Grundwasserstand in Meter unter Gelände)
- Ludwigshof Dorf (Grundwassermessstelle, Grundwasserstand in Meter unter Gelände)
- Hintersee Kleinbahndamm (KB) (Grundwassermessstelle, Grundwasserstand in Meter unter Gelände)
- Hintersee Molkerei (Grundwassermessstelle, Grundwasserstand in Meter unter Gelände)
- Hintersee Fenn (Grundwassermessstelle, Grundwasserstand in Meter unter Gelände)
- Hintersee Brücke (Mühlgraben, Wasserstand in Meter über Höhennull)

Die Messstellen sind in der ebenfalls anhängenden Karte verortet.

Die Messwerte der Grundwassermessstellen in den Grafiken beziehen sich auf Meter unter Gelände. Die Messwerte der Grabenwasserstände in den Grafiken beziehen sich auf Meter über HN (m+HN, HN = Höhennull, d.h. Meter über dem mittleren Meeresspiegel). Die Darstellungen zeigen auch die Trendlinien.

Aus den Trendlinien geht hervor, dass der Wasserstand des Teufelsgrabens seit 1999 im Mittel um rund 0,1 m gestiegen ist. Dieser Anstieg hat sich nicht erhöhend auf den Wasserstand des Mühlgrabens und auf die Grundwasserstände in Ludwigshof, Hintersee und Umgebung ausgewirkt. So ist der Grundwasserstand in und um Ludwigshof seit 1999 konstant geblieben (Messstellen „Ludwigshof Dorf“ und „Ludwigshof Fenn“). Die Grundwasserstände in Hintersee und Umgebung sind seit 1999 im Mittel um rund 0,2 - 0,3 m gesunken (Messstellen „Hintersee Fenn“, „Hintersee Molkerei“, „Hintersee KB“ (Kleinbahndamm)). Der Wasserstand des Mühlgrabens ist seit 1997 im Mittel um etwa 5 cm gesunken.

Die Daten zeigen, dass die Biberaktivitäten im Gebiet bisher nicht zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels in Ludwigshof, Hintersee und Umgebung geführt haben. Dies ist neben der höheren Lage der Ortschaften und dem genehmigten Rückbau von Biberdämmen in der Vergangenheit wahrscheinlich auch auf die Pufferwirkung des Ahlbecker Seegrunds zurück zu führen (Wasseraufnahme durch das Moor).

Bei weiteren Fragen zu den Daten können Sie sich auch an Herrn Fichte im StALU VP wenden (Tel.: 039771-44-173).

Bibermanagement

Zum Biberdamm im Mühlgraben in Hintersee, unterhalb der Straßenbrücke:

Der WBV „Uecker-Haffküste“ meldete am 26.11.2018 Probleme durch einen Biberdamm am Mühlgraben. Der Biberdamm wurde daher am 28.11.2018 durch das Bibermanagement begutachtet. Die Höhe des Dammes betrug zu diesem Zeitpunkt 80 cm. Der Dammbewirkte eine Anstauhöhe von 70 cm. Die Differenz zwischen dem Wasserstand oberhalb des Dammes und der Böschungsunterkante betrug 50 cm.

Die Nahrungsgrundlage im Umkreis des Dammes ist für eine langfristige Nutzung des Gewässerabschnittes durch den Biber nicht ausreichend. Dominant sind Schwarzerlen, eine vom Biber wenig genutzte Baumart. Der Dammbau war nicht umläufig. Böschungsschäden durch umläufiges Wasser waren nicht zu erkennen. Der Rückstau des Biberdamms reichte nicht bis zur Straßenbrücke. Der Rückbau von Biberdämmen führt nicht selten zu einer Verschlechterung

der Situation (z.B. sofortiger Dammneubau durch den Biber in ungünstigerer Lage). Aus diesen Gründen bestand aus Sicht des Bibermanagements zu diesem Zeitpunkt kein Bedarf den Biberdamm zu beräumen oder in der Höhe zu reduzieren. Die Biberaktivitäten an diesem Standort sind aber regelmäßig zu kontrollieren. Sollte der Biber den Damm wesentlich höher bauen, ist es ratsam das Bibermanagement und die Untere Naturschutzbehörde erneut zu informieren. Diese werden dann über einen Rückbau oder Teilabtrag neu entscheiden.

Für die im Januar 2019 festgestellte Schlitzung des Biberdammes und den Einbau von Drainagen lag keine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Weitere Biberkonflikte in der Region, Vorgehen bei Biberkonflikten

Weitere Biberkonflikte im Mühlgraben wurden dem Bibermanagement oder der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises in den letzten Monaten nicht mitgeteilt.

Biberkonflikte und die konkrete Lage der betreffenden Biberdämme oder Biberburgen müssen dem Bibermanagement und der UNB mitgeteilt werden, damit Entscheidungen zum weiteren Vorgehen getroffen werden können. Diese Mitteilung kann durch jede Privatperson, den WBV oder jede andere juristische Person erfolgen. Die Kontaktdaten des Bibermanagements und der UNB finden Sie unten. Nach der Mitteilung erfolgt eine Vorort-Besichtigung durch das Bibermanagement. Anschließend ist bei der UNB bei Bedarf ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz zu stellen. Auch diesen Antrag kann jede Privatperson, der WBV oder jede andere juristische Person stellen. Das Bibermanagement unterstützt die Antragsteller bei der Ausarbeitung der Antragsunterlagen. Die UNB entscheidet dann auf Grundlage der Ergebnisse der Vorort-Besichtigung des Bibermanagements über einen Rückbau oder Teilabtrag der Biberdämme oder Biberburgen. Eine Genehmigung ist möglich, wenn z.B. die Vorflut bzw. Ortsentwässerung gefährdet ist und keine zumutbaren alternativen Lösungen vorhanden sind.

Auch in der Vergangenheit ist der Rückbau oder Teilabtrag von Biberdämmen in der Region genehmigt worden. So wurde im Februar 2014 die wiederholte Entnahme von Biberdämmen im Teufelsgraben von der UNB genehmigt (auf einem rund 500 m langen Abschnitt des Teufelsgrabens nördlich des Grilips). 2015 gab es eine Ausnahmegenehmigung für den Rückbau eines Biberdammes am Mühlgraben (Messwehr).

Kontakt Daten Bibermanagement und Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

tel. Kontakt Bibermanagement:

Herr Schmidt, UmweltPlan GmbH Stralsund: 03831 / 610824

Frau Neubert, Gewässerbiologische Station Kratzeburg GmbH: 039822 / 20474

Kontakt Untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Greifswald: Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Naturschutz, Herr Hildebrandt, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, Tel. Herr Hildebrandt: 03834 / 87603211 (Vertretung: Herr Riel, Tel.: 03834 / 87603217)

Anlagen:

- Pegelganglinien und Hauptwerte von 7 Messstellen bei bzw. in Hintersee und Ludwigshof (Grundwasserstände, Grabenstände Mühlgraben und Teufelsgraben)
- Karte zur Lage der Messstellen